

## Zum Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit von Gutachten einer Gerichtssachverständigen (§ 1330 ABGB)

1. Die pauschale Unterstellung der Unwissenschaftlichkeit eines Gutachtens bedeutet eine schwere Beeinträchtigung der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs einer Gerichtssachverständigen, die diese nicht hinnehmen muss. Am Schutz gerichtlicher Sachverständiger vor derartigen unsachlichen Anwürfen besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Andernfalls wäre es schwierig, in heiklen Fällen überhaupt geeignete Sachverständige zu finden.
2. Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine wissenschaftliche Tätigkeit der Klägerin im Sinne einer originären Forschung, sondern um die richtige Anwendung bekannter Untersuchungs- und Explorationsmethoden.
3. Die ohne nähere Anführung von Begleitumständen, die dem Leser eine entsprechende Einschätzung ermöglichen, von der beklagten Partei erhobene Behauptung der Unwissenschaftlichkeit der Gutachten suggeriert, dass damit nicht nur theoretisch bedeutsame Standards für wissenschaftliche Forschung verletzt würden, sondern dass die Gutachten nicht sorgfaltsgemäß erstattet worden seien. Sie könnten keine geeignete Grundlage für eine pflegschaftsgerichtliche Entscheidung bilden.
4. Es liegt auch keine Verletzung der Anleitungspflicht vor, weil jedem Rechtskundigen klar sein muss, dass der Beweis der Richtigkeit der erhobenen Behauptung der Unwissenschaftlichkeit ohne Vorlage der betreffenden Gutachten selbst nicht möglich ist. Der notwendige Schutz der Betroffenen hätte durch Vorlage anonymisierter Gutachten gewährleistet werden können. Auf die Möglichkeit des auszugsweisen Urkundenbeweises nach § 306 ZPO ist hinzuweisen.

5. **Der Vorwurf der Parteilichkeit gegenüber der Klägerin ist als besonders schwerwiegend zu werten, zielt er doch direkt und unmittelbar in den Kernbereich der Funktion des Gerichtssachverständigen, entsprechendes Erfahrungswissen zu vermitteln. Der Nachweis der Unparteilichkeit kann nicht durch eine zahlenmäßige Gegenüberstellung von Gutachten, die in die eine oder andere Richtung ausfallen, erfolgen.**
6. **Eine von einer Partei gegen einen Sachverständigen erstattete Strafanzeige als solche kann noch nicht zur Befangenheit dieses Sachverständigen führen, hätte es doch sonst die Partei in der Hand, sich eines unliebsamen Sachverständigen zu entledigen.**

OGH vom 20. Februar 2014, 6 Ob 12/14d

1.1. bis 1.3. ...

2.1. Zudem hat schon das Erstgericht im Rahmen der Tatsachenfeststellungen ausdrücklich ausgeführt, dass aus den dem Erstgericht vorliegenden Gutachten der Klägerin jedenfalls die von der beklagten Partei erhobene Behauptung der mangelnden Wissenschaftlichkeit der Gutachten nicht abgeleitet werden kann. Von einer Verletzung der Anleitungspflicht kann in diesem Zusammenhang schon deshalb keine Rede sein, weil jedem Rechtskundigen klar sein muss, dass der Beweis der Richtigkeit der erhobenen Behauptung der Unwissenschaftlichkeit ohne Vorlage der betreffenden Gutachten selbst nicht möglich ist. Der notwendige Schutz der Betroffenen hätte – worauf schon das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat – auch durch Vorlage anonymisierter Gutachten gewährleistet werden können. Ergänzend ist auf die Möglichkeit des auszugsweisen Urkundenbeweises nach § 306 ZPO hinzuweisen.

2.2. bis 2.3. ...

2.4. Im Hinblick auf die zitierte Feststellung gehen aber auch die weiteren Revisionsausführungen ins Leere, wonach der beklagten Partei der Nachweis der Richtigkeit eines wahren Tatsachenkerns gelungen sei.

3.1. In der Auffassung des Berufungsgerichts, das für den durchschnittlichen Leser der Veröffentlichung der beklagten Partei in dieser Mitteilung enthaltene Tatsachensubstrat laute dahingehend, dass die Gutachten der Klägerin unwissenschaftlich seien; hieran ändere die spitzfindig gewählte Formulierung nichts, ist jedenfalls keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Dazu kommt, dass es im vorliegenden Fall nicht um eine „wissenschaftliche“ Tätigkeit der klagenden Partei im Sinne einer originären Forschung, sondern um die richtige Anwendung bekannter Untersuchungs- und Explorationsmethoden geht. Die von der beklagten Partei erhobene Behauptung der „Unwissenschaftlichkeit“ der Gutachten der Klägerin sugge-

riert dem durchschnittlichen Leser, dass damit nicht bloß theoretisch bedeutsame Standards für wissenschaftliche Forschung verletzt würden, sondern dass die Gutachten nicht sorgfaltsgemäß erstattet worden seien und damit keine geeignete Grundlage für eine pflegschaftsgerichtliche Entscheidung bilden könnten. Dass dies tatsächlich der Fall wäre, kann aber – wie die Vorinstanzen zutreffend erkannten – aus den von der beklagten Partei vorgelegten Stellungnahmen von Privatgutachtern, die gerade nicht zu den jeweiligen Anlassfällen Stellung nehmen, sondern sich auf allgemeine methodische Hinweise beschränken, gerade nicht entnommen werden.

3.2. Die Vorgangsweise der beklagten Partei, ohne nähere Anführung von Begleitumständen, die dem Leser eine entsprechende Einschätzung ermöglichen, der klagenden Partei pauschal „Unwissenschaftlichkeit“ ihrer Gutachten zu unterstellen, bedeutet – wie das Berufungsgericht völlig zutreffend erkannt hat – eine schwere Beeinträchtigung der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes der Klägerin, die diese nicht hinnehmen muss. Am Schutz gerichtlicher Sachverständiger vor derartigen unsachlichen Anwürfen besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse, wäre es doch anderenfalls schwierig, in heiklen Fällen überhaupt geeignete Sachverständige zu finden.

3.3. Völlig zu Recht hat das Berufungsgericht den Vorwurf der Parteilichkeit gegenüber der Klägerin als besonders schwerwiegend betrachtet, zielt er doch direkt und unmittelbar in den Kernbereich der Funktion des Gerichtssachverständigen, diesem entsprechendes Erfahrungswissen zu vermitteln. Uneingeschränkt beizupflichten ist dem Berufungsgericht auch in der Auffassung, dass der Nachweis der Unparteilichkeit nicht durch eine zahlenmäßige Gegenüberstellung von Gutachten, die in die eine oder andere Richtung ausfallen, erfolgen kann. Der Vollständigkeit halber ist schließlich darauf hinzuweisen, dass eine von einer Partei gegen einen Sachverständigen erstattete Strafanzeige als solche noch nicht zur Befangenheit dieses Sachverständigen führen kann, hätte es doch die Partei anderenfalls in der Hand, sich eines unliebsamen Sachverständigen zu entledigen (vgl. zur Strafanzeige gegen einen Richter 15 Os 75/05a; *Lässig* in Wiener Kommentar StPO, § 72 Rz 3; vgl. auch *Rechberger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> III § 356 ZPO Rz 5).

4. Zusammenfassend bringt die beklagte Partei sohin keine Rechtsfragen der im § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität zur Darstellung, sodass die Revision spruchgemäß zurückzuweisen war.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.